

Tätigkeitsbericht 2016

Die Sicherung des arbeitsmedizinischen Nachwuchses stellte auch im Jahr 2016 einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit im Ausschuss Arbeitsmedizin dar. Diesbezüglich setzte sich der Ausschuss Arbeitsmedizin intensiv mit dem aktuellen Vorschlag der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin auseinander, ein berufsbegleitendes Weiterbildungskonzept in der Betriebsmedizin zu etablieren. Dieses Konzept sieht vor dem Hintergrund des aktuellen und in Zukunft voraussichtlich noch zunehmenden Mangels an Arbeitsmedizinern eine berufsbegleitende Qualifizierung in der Betriebsmedizin vor. Diese berufsbegleitende Qualifizierung soll zur Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin führen. Die Geltungsdauer dieses Konzeptes soll bis 2025 begrenzt und zwischenzeitlich evaluiert werden. Die Weiterbildung soll in einem Beschäftigungsverhältnis oder in freiberuflicher Tätigkeit durch einen weiterbildungsbefugten Arzt im Rahmen eines Weiterbildungsvertrags „Betriebsmedizin“ erfolgen. Die Weiterbildungszeit zur Erlangung der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin soll in Vollzeitätigkeit mindestens neun Monate betriebsmedizinische Weiterbildung oder alternativ 1.200 Stunden nachgewiesener Weiterbildungszeit in Teilzeitätigkeit betragen. Der Ausschuss Arbeitsmedizin sieht den Entwurf kritisch, da die Qualität der vorgenannten Weiterbildung fraglich ist und eine Entwertung der bisherigen einschlägigen Weiterbildungen zu befürchten ist. Außerdem ist wegen der schlechten Erfahrungen in der Praxis ein entsprechender Weg der „Selbstweiterbildung“ nach vielen kritischen Kommentaren durch BÄK, DGAUM und VdBW vor Jahren in enger Abstimmung mit der BÄK aus der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ entfernt worden. Entsprechend hat der Ausschuss Arbeitsmedizin sich in die Diskussion des Entwurfs eingebracht. Dabei sieht der Ausschuss Arbeitsmedizin durchaus das Problem, den Bedarf an Betriebsärzten zukünftig zu decken. Eine Möglichkeit sieht der Ausschuss Arbeitsmedizin in der Ausweitung der Plätze für die arbeitsmedizinischen Weiterbildungskurse, die in Sachsen, wie auch in anderen Bundesländern, inzwischen generell ausgebucht sind. Anlass zur Besorgnis gibt, dass eine beträchtliche Zahl der Kursteilnehmer/ innen niemals die Facharztprüfung oder die Prüfung zur Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin absolviert. Hier sucht der Ausschuss Arbeitsmedizin nach Wegen, den Anteil der später in der betriebsärztlichen Versorgung „ankommenden“ Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern zu erhöhen. In diesem Zusammenhang erscheint eine langfristig angelegte „Absolventenbefragung“ wünschenswert, um Anknüpfungspunkte für eine erfolgreichere Bindung der Kursteilnehmer an die Arbeitsmedizin zu identifizieren. Ein wichtiges Thema der Ausschussarbeit stellte die Umsetzung des im Juli 2015 in Kraft getretenen Präventionsgesetzes dar. Im Juni 2016 wurde die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in Sachsen verabschiedet. Auf mehreren Veranstaltungen – beispielsweise dem Sächsischen Betriebsärztetag und dem 4. Tag der Arbeitsmedizin in Dresden – wurden unter Beteiligung von Ausschussmitgliedern die Konsequenzen des Präventionsgesetzes für die betriebsärztliche Versorgung thematisiert. Der Ausschuss Arbeitsmedizin hält es für wichtig, „Insellösungen“ zu vermeiden: Einzelverträge zwischen betriebsärztlichen Versorgern und einzelnen Krankenkassen bringen einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich und sind kontraproduktiv. In enger Abstimmung mit dem Ausschuss Prävention möchte der Ausschuss Arbeitsmedizin auch zukünftig an der konkreten Ausfüllung des Präventionsgesetzes konzeptuell mitarbeiten.

Ein weiteres Schwerpunktthema der Ausschussarbeit betraf das „Operieren in der Schwangerschaft“: Lange Zeit galt eine Operationstätigkeit schwangerer Ärztinnen als unvereinbar mit dem Mutterschutzgesetz. In den letzten Jahren wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, das Operieren in der Schwangerschaft unter bestimmten Bedingungen zu gestatten. Der Ausschuss Arbeitsmedizin weist diesbezüglich darauf hin, dass eine Schwangerschaft selbstverständlich nicht pathologisiert werden darf. Für ein „automatisches“ Beschäftigungsverbot operierender Ärztinnen nach mitgeteilter Schwangerschaft besteht keine rechtliche Grundlage. Es liefe dem Ziel des Mutterschaftsrechtes entgegen, wenn im OP tätige Ärztinnen ihre Schwangerschaft häufig nur deshalb lange geheim hielten, um einem Beschäftigungsverbot zu „entgehen“. Nicht zuletzt zur Verhinderung lange „geheim gehaltener“ Schwangerschaften von Ärztinnen mit Einsatz im OP ist somit nach Wegen zu suchen, dem legitimen Wunsch einzelner schwangerer Ärztinnen nach Einsatz im OP während der Schwangerschaft im Rahmen des rechtlich Erlaubten Rechnung zu tragen, ohne dabei den Schutz des Kindes außer Acht zu lassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es für eine generelle „Erlaubnis“ zum Operieren in der Schwangerschaft allerdings auch keine rechtliche Grundlage gibt. Vielmehr ist über ein Beschäftigungsverbot immer im Einzelfall anhand der konkreten Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden. Anzustreben ist ein bundesländerübergreifender einheitlicher Umgang der staatlichen Aufsichtsbehörden mit dem Wunsch schwangerer Ärztinnen weiter zu operieren, ohne dabei die Gesundheit der Schwangeren oder des Kindes zu gefährden. Ausnahmslos soll jede „Erlaubnis“ zum Operieren in der Schwangerschaft bei Abwägung gegenüber tätigkeitsbedingten Risiken eine Einzelfallentscheidung sein und bleiben, die die konkrete Situation der schwangeren Ärztin berücksichtigt. Aus Sicht des Ausschusses Arbeitsmedizin stellt das persönliche Gespräch zwischen der Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörde und der schwangeren Ärztin eine unverzichtbare Entscheidungsgrundlage dar. Zu diesem Gespräch muss eine spezifische und damit tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung vorliegen. Eine allgemeine Beurteilung OP-typischer Risiken ist aus Sicht des Ausschusses Arbeitsmedizin nicht ausreichend. Der Ausschuss Arbeitsmedizin hat Kriterien erarbeitet, die als notwendige Voraussetzungen dafür betrachtet werden können in der Schwangerschaft im OP tätig sein zu können. Diese Kriterien sollen im „Ärzteblatt Sachsen“ zur Diskussion gestellt werden. Auch im Jahr 2016 hat sich der Ausschuss Arbeitsmedizin der Sächsischen Landesärztekammer in der betriebsärztlichen Fortbildung engagiert. Hinzuweisen ist auf die Durchführung des „Sächsischen Betriebsärztetages“ und auf die Veröffentlichung und Kommentierung aktueller Themen im „Ärzteblatt Sachsen“.

Für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2016 möchten wir dem Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer und den Mitgliedern der anderen Ausschüsse ebenso wie den Herausgebern des „Ärzteblatt Sachsen“ herzlich danken!

Prof. Dr. Andreas Seidler, Dresden, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2016“)